



5 StR 53/12

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

vom 28. März 2012  
in der Strafsache  
gegen

wegen Totschlags u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. März 2012  
beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Chemnitz vom 20. September 2011 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dadurch den Nebenklägerinnen entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Der Beschluss des Landgerichts Chemnitz vom 3. Januar 2012 wird aufgehoben (vgl. die Antragschrift des Generalbundesanwalts).

Basdorf

Raum

Schaal

Schneider

Bellay